

Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft!

Die VerfasserIn der Kriminalpolitischen Initiative sind:

Univ.Prof. Christian Grafl, Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

Univ.Prof. Dr. Wolfgang Gratz, Fortbildungszentrum Strafvollzug

Univ.Prof. Dr. Frank Höpfel, Universität Wien, Institut für Strafrecht und Kriminologie

DSA Christine Hovorka, Verein Neustart

Univ.Doiz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie

Hon.Prof. Dr. Hans-Valentin Schroll, Richter des Obersten Gerichtshofs

Univ.Doiz. Dr. Richard Soyer, Rechtsanwalt.

Wir ergriffen die Initiative aus Besorgnis über die bestehende Überbelegung im Strafvollzug. Der Inhalt der kriminalpolitischen Initiative gibt unsere persönliche Meinung wieder.

Inhaltsübersicht:

- I. Die besorgniserregende Ausgangslage
- II. Vorschläge
 1. Ein Beispiel für die Präzisierung strafrechtlicher Toleranzgrenzen: Objektivierung des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit
 2. Reduzierung der Verhängung von Untersuchungshaft
 3. Alternative Formen des Vollzuges von Freiheitsstrafen
 4. Ausweitung der bedingten Entlassung
 5. Qualitätsmanagement in der Strafrechtspflege
- III. Resümee

I.

1. Der österreichische Strafvollzug befindet sich in der Krise

Der österreichische Strafvollzug befindet sich in einer Krise, die mit folgenden Stichworten zu beschreiben ist:

- Überfüllung: Belagszahlen wie derzeit waren in Österreich charakteristisch für die gesamte Zeit vor der Großen Strafrechtsreform und traten zuletzt vor rund 20 Jahren auf. Ein derart plötzliches Wachstum des Gefängnisbelags wie in den letzten beiden Jahren ist beispiellos (sieht man von der kurzen Episode 1989-91 ab).
- Zunehmender Anteil an (kurzen) U-Haften: Immer mehr Personen erleben die Justizanstalten nicht als Strafvollzugs-, sondern nur als Untersuchungshaftanstalten, d.h. für eine kurze U-Haft, aus der sie überhaupt ohne oder ohne Verurteilung zu einer weiteren unbedingten Freiheitsstrafe entlassen werden. Die mittleren U-Haft-Zeiten nehmen dabei ab. Die Freqüentierung der Justizanstalten steigt noch deutlich stärker als deren Belag.

- Zunehmender Anteil Fremder unter den Häftlingen: Die Zahl der Inhaftierten mit einer nicht-österreichischen Staatsbürgerschaft steigt noch rascher als die österreichischer Inhaftierter, der Anteil Fremder unter den Gefangenen beträgt – je nach Region – bis zu 60 % des Belags.
- Reduktion des Vollzugspersonals: Das BMJ errechnet selbst einen Planstellenmehrbedarf im Vollzug von 750, bei derzeit ca. 3.300 VollzugsmitarbeiterInnen, um einen adäquaten Gefangenen : Personal - Schlüssel zu erreichen. 50 neue Stellen sind in Aussicht genommen. Einem Wachstum der Gefangenenpopulation von über 20 % steht damit eine Personalaufstockung von 1,5 % gegenüber.
- Gefährdung von Resozialisierungsprogrammen: Die Überfüllung der Anstalten, der Anhalte- und Verwahrungscharakter der U-Haft, Einsparungen und Personalreduktion führen zur Beschneidung von anspruchsvollen Vollzugsprogrammen der Vorbereitung auf soziale Wiedereingliederung unter Nutzung der Möglichkeiten des Vollzugsgesetzes.

2. Auswirkungen der Überfüllung in den österreichischen Justizanstalten

Nach internationalen Erfahrungen gilt eine Haftanstalt bereits bei einer Auslastung von 85 – 90 % als vollbelegt. Der Anstieg einer bis Ende 2001 langjährig stabilen Häftlingszahl von rund 7.000 auf derzeit rund 8.300, also um rund ein Fünftel, bedingt eine Verschlechterung der Haftbedingungen, des Klimas in den Justizanstalten und auch der Möglichkeiten von sozialer Rehabilitation:

- Mit der Überbelegung können Gefangenengruppen nicht wie erforderlich voneinander getrennt werden (z.B. Ersttäter von kriminell Vorbelasteten, oder Gefangenengruppen, zwischen denen ethnische Spannungen bestehen).
- Die Überbelegung von Hafträumen führt zu vermehrtem Stress, Aggressionen und Kurzschlussreaktionen der Insassen. Die Gefahr von größeren Zwischenfällen im Strafvollzug steigt aufgrund des erhöhten Drucks, unter dem die Insassen stehen.
- Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Strafvollzugsbediensteten hat sich infolge des Zusammenfalls von Anstieg der Häftlingen mit personellen Einsparungsmaßnahmen drastisch verschlechtert von rund 1 : 2 auf rund 1 : 2,5. Die Belastung der Justizwachebeamten nimmt dadurch stark zu. Es besteht die zunehmende Gefahr von beruflichem burn out.
- Die Justizwachebeamten haben wesentlich weniger Zeit zur Gesprächsführung mit Insassen. Laufender Gesprächskontakt mit den Insassen ist jedoch nicht nur unter Betreuungsgesichtspunkten wichtig.
- Die Justizwache hat früher durch vielfältige Kontakte mit den Insassen ein gutes Bild über Gegebenheiten und Entwicklungen in der Insassensubkultur gehabt und konnte auf diese Weise unerwünschten Entwicklungen zumindest teilweise gegensteuern. Diese Gestaltungsmöglichkeiten der Situation in den Justizanstalten durch Kommunikation und Information ist merklich geringer geworden.
- Dem Anstieg der Häftlingszahlen steht kein vermehrtes Arbeitsangebot gegenüber, es kommt zur Zunahme der Zahl von unbeschäftigten bzw. unterbeschäftigten Gefangenen.
- In der Arbeit der Betreuungsdienste tritt zunehmend die Krisenintervention in den Vordergrund, kontinuierliche, auf die Eingliederung in die Gesellschaft orientierte Behandlung und Betreuung gerät in den Hintergrund.

- Um den Überbelag in einzelnen Justizanstalten zu begrenzen, müssen laufend kurzfristige Überstellungen in Anstalten mit geringerem Überbelag vorgenommen werden. Insbesondere Strafgefangene, aber auch Untersuchungshäftlinge aus dem Raum Wien, müssen in entfernte Anstalten überstellt werden. Gezielte Behandlungs- und Rehabilitationsmaßnahmen werden so wesentlich erschwert. Angehörige haben bei Besuchen deutlich längere Anfahrtswege.
- Nicht nur, dass die für die einzelnen Insassen sinnvolle Ausgestaltung der Haft schwerer geworden ist, müssen zunehmend bestimmte Justizanstalten ihre bisherigen Kernaufgaben wie gelockerten Vollzug und Berufsausbildungen in den Hintergrund stellen und Funktionen (insbesondere den Vollzug von Untersuchungshaft) übernehmen, für die sie nicht vorgesehen sind.

Die Errungenschaften des österreichischen Strafvollzugs in den letzten Jahrzehnten sind ein relativ spannungsarmes und insgesamt auch im internationalen Vergleich positives Vollzugsklima als Basis für eine Reihe von Initiativen und Programmen, um die Rückfallsgefahr zu senken. Nunmehr besteht die massive Gefahr, dass die mühsame langjährige Aufbauarbeit der dargestellten Entwicklung zum Opfer fällt und der Strafvollzug immer mehr zum krisenanfälligen Verwahrvollzug verkommt.

3. Viele nicht beeinflussbare Ursachen, trotzdem machbare Lösungen

Die Ursachen für diese Krise liegen in internationalen und nationalen politischen und sozialen Entwicklungen. Dazu gehören vor allem Missverhältnisse zwischen unverminderten Arbeitsmarktproblemen insbesondere für Jugendliche und zurückgenommenen Förderungsprogrammen sowie zwischen wachsendem Migrationsdruck und den verringerten regulären Teilnahme- und Integrationschancen für MigrantInnen. Gerade weil strafrechtliche Mittel nicht an die Wurzeln dieser gesellschaftlichen Probleme reichen, darf das Strafrecht nicht zu einem hilflosen Reflex verkommen. Es bedarf der unaufgeregten und pragmatischen Überprüfung seiner Praxis:

- Stimmen die Toleranzgrenzen in den Strafbestimmungen?
- Sind die Alternativen zur Verhängung von U-Haft- und Freiheitsstrafen, sind die sozialkonstruktiven Maßnahmen zur Kriminalprävention ausgeschöpft?
- Gibt es Alternativen zum Vollzug der (vollen) Strafen?
- Wie kann Justizmanagement zu einem sparsamen und dennoch wirksameren Strafeinsatz beitragen?

Die „Kriminalpolitische Plattform: Weniger Haft, mehr Sicherheit!“ schlägt die folgenden Maßnahmen vor.

II. Vorschläge

1. Ein Beispiel für die Präzisierung strafrechtlicher Toleranzgrenzen: Objektivierung des Begriffes der Gewerbsmäßigkeit

Problembeschreibung:

- Die Einstufung strafbarer Handlungen als „gewerbsmäßig“ führt in vielen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen (so schon Ministerialentwurf zum StRÄG 2001, S 19, unter Berufung auf eine Enquete-Kommission von Experten zum Thema Verhältnismäßigkeit der Strafdrohungen im gerichtlichen Strafrecht).
- Tatwiederholung und Tatbegehung durch längere Zeit sind gemäß § 34 Abs 1 Z 1 StGB als Erschwerungsgrund bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Es erscheint daher überzogen, die bloße Absicht der durch Tatwiederholung erzielten kriminellen Einkünfte als eigenständiges Qualifikationselement heranzuziehen - mit der Konsequenz Strafdrohung bis 6 Monate Freiheitsstrafe; bei gewerbsmäßiger Begehungsweise verschärft sich die Strafobergrenze auf das Zehnfache: § 130 1. Fall StGB).
- Der gesteigerte Unwert gewerbsmäßiger Begehung wird bei höheren Schadenssummen regelmäßig durch Wertqualifikationen berücksichtigt (vgl §§ 128, 147 StGB). Gleiches gilt für die mengenbezogenen Suchtgiftdelikte (vgl § 28 Abs 2 SMG).
- Die Konturlosigkeit des Rechtsbegriffes der Gewerbsmäßigkeit (§ 71 StGB) spiegelt sich auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung: Einerseits wird uU bereits ein deliktischer Angriff als ausreichend angesehen, um eine von einer entsprechenden (aus sonstigen Begleit- und Nebenumständen - wie etwa eine professionelle Vorgangsweise oder ein mehrfach einschlägig belastetes Vorleben - ableitbaren) Absicht getragenes Handeln als gewerbsmäßig zu qualifizieren. Andererseits bietet ein mehrfaches Delinquieren für sich allein noch keinen ausreichenden Anhaltspunkt, um eine Gewerbsmäßigkeit anzunehmen.
- Die Bereitschaft der Praxis, eine gewerbsmäßige Begehung der angezeigten Straftaten anzunehmen, zeigt sich in den signifikant gestiegenen Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik, die beim Verbrechen des gewerbsmäßigen Diebstahls zwischen 2001 und 2002 einen Anstieg der bekannt gewordenen Fälle um 31,7 % auswies (S 151 des Sicherheitsberichtes 2002). Aber auch die gestiegene Anzahl der Inhaftierungen geht auf eine vermehrte Annahme der Gewerbsmäßigsqualifikation bei Diebstählen und Suchtmitteldelikten zurück (S 441 f des Sicherheitsberichtes 2002). Gerade die gebotene Sensibilisierung im Umgang mit diesem Qualifikationselement könnte daher den gestiegenen Haftzahlen effizient entgegenwirken.

Vorschläge:

1.1. Bindung der Gewerbsmäßigkeit an objektive Kriterien:

Soweit an der strafverschärfende Wirkung gewerbsmäßigen Handelns festgehalten werden soll, erscheint es notwendig, solches Handeln im Vermögensdeliktbereich klar von bloßer Bereicherungstendenz normativ abzugrenzen. Wir schlagen daher vor, die Gewerbsmäßigkeit an objektive Kriterien wie die tatsächliche, mindestens fünffache Tatwiederholung anzubinden.

1.2. Für qualifizierte Delikte eine qualifizierte Zuständigkeit:

Angesichts der in den Strafdrohungen verdeutlichten besonderen kriminellen Energie gewerbsmäßigen Handels wäre es geboten, die durch Gewerbsmäßigkeit qualifizierten Delikte ungeachtet der Strafdrohung ausschließlich der Verhandlung und Aburteilung durch Schöffengerichte zuzuweisen. Dies hätte Auswirkungen insbesondere auf eine besondere Begründungspflicht für ein solches Schuldmerkmal in der Anklage. Ferner wäre durch die Laienbeteiligung eine besondere Legitimation für erhöhte Strafaussprüche gegeben. Betroffen wäre vor allem Fälle des § 130 1. Fall StGB und des § 27 Abs 2 Z 2 SMG, die bekanntlich bei Einzelrichterzuständigkeit für den Hauptanteil der großen Steigerung der Haftzahlen verantwortlich sind.

2. Reduzierung der Verhängung von Untersuchungshaft

2.1. Haftgrund der Tatbegehungsgefahr

Problembeschreibung:

- Die Regelung der Haftgründe nach der österr. StPO hat in den vergangenen Jahren wiederholt Anlass zu Kritik geboten, da sie immer wieder aufs Neue präzisierungsbedürftig erschien. Besonders umstritten war und ist der Haftgrund der Tatbegehungsgefahr (siehe die vorläufige Festnahme nach § 175 Abs 1 Z 4 bzw. die ordentliche Untersuchungshaft 180 Abs 2 Z 3 StPO). Zwar ist er auf verfassungsrechtlicher Ebene grundsätzlich anerkannt (siehe Art 5 Abs 1 lit c EMRK und Art 2 Abs 2 lit c BVGSchPersFr), eine wesentliche Problematisierung erfuhr dieser Haftgrund, vor allem im Rahmen der Untersuchungshaft, im Vorfeld der Haftreformen der Jahre 1983 und 1993. In der erstgenannten Reform versuchte man der gestiegenen Haftzahlen u.a. dadurch Herr zu werden, dass man den Haftgrund überaus kompliziert, nämlich gestaffelt nach der Zahl einschlägiger Vorstrafen, neu formulierte und in § 180 Abs 3 ausdrücklich anfügte:

"Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Minderung der dort bezeichneten Gefahr dadurch eingetreten ist, daß sich die Verhältnisse, unter denen die dem Beschuldigten angelastete Tat begangen worden ist, geändert haben."

- Die praktische Erfahrung zeigte allerdings eine weiterhin hohe Bereitschaft zur Anwendung des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr. Ein Jahrzehnt später (StrafprozeßänderungsG 1993) wurde daher, gleichzeitig mit einer leichten Erweiterung der Zuständigkeit der Bezirksgerichte (denen dieser Haftgrund von vornherein nicht zur Verfügung steht), eine weitere einschränkende Klausel eingefügt, die wohl den Kern des Problems traf, wegen ihrer weichen Formulierung ihre Wirkung aber ebenso verfehlte. Die Klausel – die eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt – lautet:

„Bei Beurteilung des Haftgrundes nach Abs. 2 Z 3 fällt es besonders ins Gewicht, wenn vom Beschuldigten eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder die Gefahr der Begehung von Verbrechen in einer kriminellen Organisation ausgeht.“

- Der in Frage stehende Haftgrund leidet an einem Grundübel, das durch alle diese Versuche nicht gelöst werden kann: Er verknüpft Zwecke der Strafe (Spezialprävention) mit einer rein prozessualen Maßnahme, der Sicherung der Durchführung des Verfahrens gegen einen vorerst als unschuldig geltenden Verdächtigen. Die Koppelung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit der Strafverfolgung ist nach der Gesamtkonzeption des Verfahrensrechts immer ein Systembruch und daher im Allgemeinen auf extreme Ausnahmen beschränkt. Hinzuweisen ist auf den sog. Großen Lauschangriff (§ 149 d Abs 1 Z 3 StPO: wenn die Aufklärung oder Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung begangenen oder geplanten strafbaren Handlungen ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre) und die vorläufige Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB (§ 429 Abs 4: wenn der Betroffene nicht ohne Gefahr für sich oder andere auf freiem Fuß bleiben kann). Es stellt somit einen Wertungswiderspruch dar, wenn die Festnahme und die Verhängung oder Verlängerung der U-Haft bei jeglichem nicht bloß der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit unterfallenden Delikt ebenfalls mit präventivpolizeilichen Überlegungen gerechtfertigt werden kann.

Vorschlag:

2.1. Systembrüche nur bei besonderen Ausnahmen – auch beim Haftgrund der Tatbegehungsgefahr:

Als Lösung drängt sich auf, nach dem Vorbild der deutschen StPO die gewöhnlichen Haftgründe auf Flucht bzw Fluchtgefahr sowie Verdunkelungsgefahr zu beschränken und eine anderweitige Untersuchungshaft nur zu gestatten, wenn der Beschuldigte einer besonders gefährlichen Tat verdächtig ist (Straftatenkatalog; vgl § 112 Abs 3 dStPO, der auf Gründung einer terroristischen Vereinigung, Mord und Totschlag, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie oder das Freisetzen jonisierender Strahlen, wenn durch diese Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, abstellt).

2.2. (Un)Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft

Problembeschreibung:

- Die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft, die dem Untersuchungsrichter durch die §§ 180 Abs 1, 193 Abs 2 StPO auferlegt ist, verhindert in ihrer praktischen Umsetzung vielfach keine Überhaften. Dies bedeutet:
- Beschuldigte verbringen oftmals mehr Zeit in Untersuchungshaft als das letztlich verhängte Strafausmaß beträgt. Gerichte neigen aber auch dazu, zumindest die in U-Haft verhängte Zeit als Strafe zu verhängen, da so die Haft letztlich „gerechtfertigt“ erscheint.

- Derzeit werden von der Rechtsprechung bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung folgende Prinzipien angewendet:
 - Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit ist im Rechtsmittelverfahren zum einen von der Dauer der Untersuchungshaft zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung, zum anderen von der zu erwartenden Strafe unter Berücksichtigung weiterer anzurechnender Haftzeiten auszugehen.
 - Ob die zu vollziehende Strafe zukünftig auch tatsächlich vollzogen wird, ist für die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht von Bedeutung;
 - Die Möglichkeiten einer bedingten Entlassung, so auch jene einer bedingten Strafnachsicht, sind in die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht einzubeziehen. Eine mögliche Anwendung der §§ 4 ff und 133 StVG (Absehen vom Strafvollzug wegen Auslieferung bzw. Vollzugsuntauglichkeit) bzw. 39 SMG (Strafaufschub zwecks „Therapie statt Strafe“) ist ebenfalls nicht Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung;
 - Selbst eine ständige Vollzugsuntauglichkeit iSd § 5 Abs 1 StVG soll keine Unverhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft bewirken.
 - Die in Auslieferung verbrachte Zeit ist zwar auf eine allfällige Strafe anzurechnen (§ 38 StGB), für die Dauer der zulässigen Untersuchungshaft ist sie jedoch ohne Relevanz.
- Diese Ansichten lassen außer Acht, dass Prognosen immer wieder ein wesentlicher Teil von Haftentscheidungen sind. Dies ist sowohl der Fall bei der Prüfung des dringenden Tatverdachts, des Vorliegens der Haftgründe, insbesondere aber auch bei der nach § 180 Abs 1 StPO jedenfalls zu erstellenden Prognose über das zu erwartende Strafübel (bedingte/unbedingte Geld- oder Freiheitsstrafe).
 - Dass die Möglichkeit einer bedingten Nachsicht der Strafe (§§ 43, 43a StGB) in die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht einzubeziehen wäre, ist aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht abzuleiten. Vielmehr ist die Bedachtnahme auf eine in Betracht kommenden Anwendung der §§ 43, 43a StGB ein grundrechtliches Gebot!
 - Auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung (§ 46 StGB) ist aus denselben Gründen in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen. Der Gesetzgeber hat dies durch die Regelung des § 265 StPO (Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Entlassung bereits im Zeitpunkt des Urteils) klar zu erkennen gegeben.
 - Aber auch die Dauer einer bislang bereits verbüßten Auslieferungshaft ist in die Verhältnismäßigkeitsprüfung zwingend einzubeziehen.

Vorschlag:

2.2. Orientierung der Verhältnismäßigkeit der U-Haft am tatsächlich zu erwartenden Strafübel:

Da eine sofortige Änderung der Judikatur nicht zu erwarten ist, ist der Gesetzgeber umgehend gefordert, tätig zu werden und klarzustellen: Die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht gemäß §§ 43, 43a StGB und die Möglichkeit einer bedingten Entlassung gemäß § 46 StGB sind in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen.

3. Alternative Formen des Vollzugs von Freiheitsstrafen

Problembeschreibung:

- Um Häftlingszahlen und Hafttage zu reduzieren, haben viele europäische Länder innerhalb des Strafvollzugs zusätzliche Alternativen zur Inhaftierung eingeführt.
- Die gemeinnützige Arbeit (Community Service) – verbreitet und bewährt als Ersatz für Verurteilung schlechthin (als Diversionsmaßnahme) – ist darüber hinaus in nahezu allen nord- und mitteleuropäischen Ländern als Ersatz für unbedingte Haftstrafen im Einsatz. In der Schweiz kann die gemeinnützige Arbeit für unbedingte Haftstrafen bis zu drei Monaten eingesetzt werden.
- Die Halbgefangenschaft und der tageweise Vollzug sind in der Schweiz in Gebrauch.
- Der elektronisch überwachte Hausarrest (Electronic Monitoring) ist in einigen nordeuropäischen Ländern langjährig und in Deutschland in Pilotprojekten im Einsatz.
- Die Bedingungen für den Einsatz von gemeinnütziger Arbeit, Halbgefangenschaft bzw. elektronisch überwachtem Hausarrest sind von Land zu Land unterschiedlich und vom jeweiligen Strafrechtssystem abhängig. Eine 1:1 Übernahme der Modelle in Österreich ist von den gesetzlichen Voraussetzungen her nicht möglich. Erfahrungen aber, die in anderen Ländern gemacht wurden, lassen sich sehr wohl übertragen. So z.B., dass bei allen Maßnahmen eine begleitende soziale Betreuung wesentlich für den Erfolg ist.
- Gemeinsam ist diesen Maßnahmen, dass sie das Risiko negativer Haftwirkungen reduzieren. Sie schaffen einen gesellschaftlichen Nutzen, der über die Sicherung der Gesellschaft durch Wegsperrern des Straftäters hinausgeht. Straftäter werden bzw. bleiben in die Lage versetzt, soziale Leistungen für das Gemeinwesen, an ihrem Arbeitsplatz und in ihrem familiären Umfeld zu erbringen.
- Das Spektrum strafrechtlicher Sanktionen ist in Österreich so weit ausdifferenziert, dass neue eigenständige Sanktionsformen wie der elektronisch überwachte Hausarrest nicht zielführend erscheinen. Sehr wohl erscheint es aber angezeigt, die Ausgestaltung der verhängten Freiheitsstrafe durch die Strafvollzugsverwaltung breiter als bisher aufzufächern und um Optionen wie den elektronisch überwachten Hausarrest zu erweitern.
- Bei einem differenzierten Einsatz der verschiedenen vorgeschlagenen Maßnahmen können damit die Resozialisierung und Rehabilitation erheblich gefördert und die Entlassung optimal vorbereitet werden. So ist vorstellbar, dass
 - z.B. Täter mit längeren Strafen nach dem Vollzug eines Teils der Freiheitsstrafe in der Justizanstalt
 - im Rahmen der Vollzugslockerungen in ein Freigängerhaus verlegt werden, später – so nicht vorhanden – eine Unterkunft und ein Arbeits- oder Ausbildungsplatz gefunden werden,
 - um für eine bestimmte Zeitspanne den elektronisch überwachten Hausarrest durchzuführen und die bedingte Entlassung vorzubereiten.

Vorschläge:

3.1.

Gemeinnützige Arbeit:

Die gemeinnützige Arbeit kommt dafür in Frage, Ersatzfreiheitsstrafen (wegen Nichtbezahlung von Geldstrafen) und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten zu ersetzen. Ferner sollte sie an die Stelle des Vollzugs von unbedingten Strafen ab einem Jahr vor der voraussichtlichen bedingten Entlassung treten können.

Voraussetzung ist das Vorhandensein von Einrichtungen, bei denen die gemeinnützige Arbeit geleistet werden kann, und dass eine den Fähigkeiten eines Täters entsprechende Einrichtung zu finden ist.

Der Zeitraum, in dem die gemeinnützige Arbeit erbracht werden muss, wird davon abhängig sein, ob der Täter einer Beschäftigung/Ausbildung nachgeht oder beschäftigungslos ist.

Die ausgesprochene unbedingte Freiheitsstrafe wird mit dem Schlüssel: 1 Hafttag entspricht 4 Stunden gemeinnütziger Arbeit umgerechnet.

3.2.

Halbgefängenschaft und Tageweiser Vollzug:

Diese Instrumente können bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr bzw. ab einem Jahr vor der voraussichtlichen bedingten Entlassung zur Anwendung kommen.

Der Verurteilte setzt bei Strafantritt seine bisherige (oder im Freigang begonnene) Arbeit oder Ausbildung außerhalb der Justizanstalt fort. Seine Ruhezeit (Halbgefängenschaft) und seine Freizeit (Tageweiser Vollzug) verbringt er in der Justizanstalt.

3.3.

elektronisch überwachter Hausarrest:

Der überwachte Hausarrest kann unter denselben zeitlichen Strafvoraussetzungen eingesetzt werden und geht über die Halbgefängenschaft noch hinaus. Die Freiheitsbeschränkung bezieht sich ebenfalls nur auf Teile der Tageszeit bzw. der Woche und nur auf das Verlassen der eigenen Wohnung.

Voraussetzung ist, dass der Straftäter über eine Wohnung und Telefon verfügt und dass die im gleichen Haushalt lebenden Personen einwilligen. Eine Sicherheitsfirma stellt die Technik zur Verfügung, um den vereinbarten Tagesablauf zu überwachen.

3.4.

Notwendige Voraussetzungen und flankierende Vorkehrungen:

- Gesetzlichen Regelungen für die Anwendung und Durchführung der Maßnahmen, auch für den Umgang mit Regelverletzungen durch den Gefangenen (StVG-Novelle).
- Die beschriebenen Vollzugsmaßnahmen außerhalb der Justizanstalt können den Betroffenen nur angeboten und nur mit deren Zustimmung durchgeführt werden, weil bei diesen Maßnahmen die Kooperation der Klienten notwendig ist.
- Empfehlungen auf Grund von Erhebungen durch SozialarbeiterInnen, welche Maßnahmen für die betroffene Person am besten geeignet erscheinen, sollten die Regel sein.
- Die Entscheidung über die Art des Vollzugs soll in der Kompetenz der Justizanstalten liegen.

- Die Justizanstalten, haben die Möglichkeit, die soziale Betreuung/Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen bei externen Trägern zuzukaufen.
- Die Gefangenen arbeiten betreut durch SozialarbeiterInnen auch die Hintergründe der Straftat auf.
- Justizanstalt, BetreuerInnen und Gefangenen treffen Vereinbarungen über zu erbringende Arbeitsleistungen, einzuhaltende Auflagen und Konsequenzen ihrer Verletzung.
- Alle Beteiligten haben ein gemeinsames Kooperationsmodell für die möglichst rasche und flexible Reaktion auf Gefahrenmomente bei Klienten.

4. Ausweitung der bedingten Entlassung

Problembeschreibung:

- Der globale Anteil bedingter an allen Entlassungen lag in Österreich zuletzt bei etwa 20%. Wenn man nur jene Strafgefangenen berücksichtigt, bei denen eine bedingte Entlassung rechtlich überhaupt möglich ist, erhöht sich dieser Anteil zwar auf rund 40%. Auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten ist aber der Anteil der bedingten Entlassung in Deutschland (2001: mehr als 50%) und der Schweiz (1995: 83%, 1997: 92%) deutlich höher.
- Die derzeitige österreichweite Praxis der bedingten Entlassung ist mangels eines umfassenden statistischen Datenmaterials nicht zuverlässig darzustellen. Die vom BMJ zur Verfügung gestellten Zahlen bestätigen jedoch ebenso wie eigene Recherchen die bisherigen Befunde einer großen regionalen Streuung zwischen den und innerhalb der OLG-Sprengel bei Anwendung der bedingten Entlassung:
- In der JA Garsten stieg der Anteil bedingt entlassener Strafgefangener von 34% (2000) auf 60% (2002, 2003).
- In der JA Stein sank die absolute Zahl der aus zeitlicher Freiheitsstrafe bedingt Entlassener von 18 (2000) auf 7 Strafgefangene (2002). Zudem wird teilweise nur ein sehr geringer Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen (z.B.: von 4 Jahren nur 6 Tage oder von 8 Jahren lediglich 7 Monate).
- Bedingte Entlassungen nach der Hälfte (§ 46 Abs.1 StGB) sind Österreichweit sehr selten, ausgenommen sind die Sprengel OLG Innsbruck, LG Wr. Neustadt, LG Leoben und mit Einschränkungen LG Klagenfurt. In der JA Stein kommen bedingte Entlassungen nach der Hälfte überhaupt nicht, in der JA Garsten nur in Ausnahmefällen vor.
- Bereits 1978 zeigte Pilgram, dass bei vergleichbaren prognostischen Merkmalen die bedingte Entlassung spezialpräventiv deutlich günstiger ist.
- Bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe bedeutet, daß dem Strafvollzug als letzte Stufe ein Vollzug in Freiheit „angehängt“ wird. Die Probezeit ist mit einer Ausdehnung der strafrechtlichen Kontrolle über das urteilsmäßige Strafende hinaus gleichzusetzen.
- Die bedingte Entlassung ist keine neue Strafzumessung, sondern ein möglicher Abschluß des Entlassungsvollzuges. Dies bedeutet, daß die Entscheidung vor allem von Erfahrungswissen und Sachverstand bezüglich der Person des Strafgefangenen, seiner Prognose und den Möglichkeiten, diese günstig zu beeinflussen, geprägt sein sollte.

Vorschläge:

4.1. Zuständig für die bedingte Entlassung: Senate mit besonderem Sachverstand

Über die bedingte Entlassung sollten daher Senate entscheiden, die jeweils in den Sprengeln der Gerichtshöfe eingerichtet werden und für alle Entlassungsverfahren, also auch für die aus dem Maßnahmenvollzug zuständig sind.

- In Anlehnung an die in Handels- und Arbeitsrechtssachen bereits existierende und funktionierende fachmännische Laiengerichtsbarkeit schlagen wir vor, diese Senate mit einem/r Berufsrichter/in und zwei fachmännischen Laienrichter/innen zu besetzen. Ein/e Laienrichter/in soll aus dem Bereich des Strafvollzuges kommen (auf Vorschlag des BMJ), ein/e Laienrichter/in aus dem Bereich der Sozialarbeit (auf Vorschlag der Geschäftsführung des Vereins Neustart). Für jedes Vollzugsgericht wählt der BMJ aus einem Dreivorschlag einen Senat aus.
- Es sollte in jedem Fall eine Anhörung des/r Strafgefangenen erfolgen und ihm/ihr nach der Entscheidung die Gründe für die Entlassung bzw. Ablehnung vor der schriftlichen Ausfertigung mündlich erläutert werden.
- Pro OLG-Sprengel ist ein Rechtmittelsenat einzurichten, der ebenfalls mit einem/r Berufsrichter/in und zwei fachmännischen Laienrichter/innen zu besetzen ist.

4.2. Absenkung der Rückfälligkeit durch mehr bedingte Entlassungen

Eine Ausweitung der bedingten Entlassung kann unseres Erachtens nicht nur durch organisatorische Änderungen bewirkt werden, sondern muß auch durch Anpassungen der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen flankiert werden. Wir fordern deshalb neben der oben genannten Einsetzung von Senaten:

- den Wegfall generalpräventiver Überlegungen für eine bedingte Entlassung, wie beispielsweise in Deutschland und der Schweiz
- die Möglichkeit der bedingten Entlassung auch aus teil-unbedingten Strafen
- die Möglichkeit der bedingten Entlassung bereits nach Verbüßung von einem Monat Freiheitsstrafe
- für Strafgefangene mit besonderem Risiko die Möglichkeit der bedingten Entlassung nach Verbüßung von 5/6 der Freiheitsstrafe, um Bewährungshilfe und Weisungen möglich zu machen. Entlassungsvoraussetzung in diesen besonderen Fällen wäre, dass eine bedingte Entlassung in Verbindung mit Weisungen bzw. der Bestellung eines Bewährungshelfers eine merkliche Verbesserung der Prognose im Vergleich zu einer unbedingten Entlassung zur Folge hätte.

5. Qualitätsmanagement in der Strafrechtspflege

- Das moderne Strafrecht beruft sich vor allem auf kriminalpräventive Wirkungen. Freiheitsstrafen sind heute – zusätzlich begrenzt durch das Schuldausmaß – primär als „Zweckstrafen“ gerechtfertigt. Gemessen an der theoretischen Verpflichtung der Kriminaljustiz auf präventive Wirksamkeit, fehlt es in der Praxis der Justiz an konsequenter Folgenorientierung. Die Instrumente, justizielles Handeln zu dokumentieren, die Relation von Ressourceneinsatz, Kosten und Erfolg erkennen und empirisch analysieren, Schlüsse ziehen und in planvolle Aktionen umsetzen zu können, sind deutlich unterentwickelt, vergleicht man die Kriminaljustiz mit anderen lernenden Organisationssystemen.

- Die wenigen vorhandenen Untersuchungen in Österreich besagen, dass es im Bundesgebiet bei gleicher Gesetzeslage sehr unterschiedliche Muster des Rechts- und Sanktionsgebrauchs gibt. So ist das sprichwörtliche Ost-West-Gefälle in der Strafenpolitik seit Jahrzehnten konstanter Befund. Obwohl in den westlichen Bundesländern, wo weniger gestraft wird, weder die Kriminalität stärker wächst, noch die Rückfallsraten höher liegen als in Ostösterreich, ist dieser Befund bis jetzt praktisch immer folgenlos geblieben. Tatsächlich zeigt er aber einen großen Spielraum für Haftvermeidung: Eine (Belagsprognose-)Studie des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie hat errechnet, dass die Verallgemeinerung der kriminalpräventiv nicht minder effizienten Strafenpraxis im OLG-Innsbruck die Zahl der Insassen von österreichischen Justizanstalten innerhalb von 5 Jahren um 24 % senken würde (wohingegen die Verallgemeinerung der Wiener Praxis eine Steigerung um 13 % nach sich zöge).
- Wie im Gesundheits- oder Erziehungssystem inzwischen „systemische“ Betrachtungen und Evaluationsverfahren Einzug gehalten haben, werden auch in der Kriminaljustiz Fragestellungen selbstverständlich werden müssen wie jene: „Mit welchen Maßnahmen, darunter mit wie vielen Haftplätzen, ist die Sicherheit erreichbar, die erreicht werden soll?“ Noch ist die Justizorganisation (Staatsanwaltschaften und Gerichte) nicht darauf vorbereitet.
- Das Einziehen von Managementstrukturen an Gerichten ist heute jedoch bereits im Gang, motiviert durch knappe Personal- und Sachressourcen und vom Wunsch zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren (nach besserem Fallmanagement) im Dienste der Rechtssuchenden.
- Es bedarf aber noch wesentlicher Voraussetzungen, damit Kriminaljustiz wirkungsorientiert organisiert und gemanagt werden kann. Dazu gehören entsprechende Datengrundlagen und Indikatoren sowie ausreichend empirisch-wissenschaftliche Unterstützung, aber insbesondere auch eine Redefinition der Unabhängigkeit und zugleich (Mit-)Verantwortung der Justiz innerhalb kooperierender Institutionen und innerhalb der Gesellschaft für ein kriminalpräventives soziales Ergebnis.
- Die Verantwortung des einzelnen Rechtsanwenders kann heute nur im Rahmen organisierter institutioneller Verantwortungsübernahme/teilung, im Rahmen eines nicht ausschließlich individualistischen Richter- und Rechtspflegeverständnisses wahrgenommen werden.

Vorschläge:

5.1. Eine einheitliche Statistik justizieller Erledigungen,

die Diversionsmaßnahmen und Urteile einschließt. Eine solche Statistik existiert derzeit nicht. Auch die Rückfallstatistik wurde kürzlich eingestellt. Dies macht es unmöglich, die Praxis einzelner Gerichte vergleichend darzustellen und im Lichte von kriminalpräventiven Ergebnissen öffentlich zur Diskussion zu stellen. Dieses Missstand „organisierten Nicht-Wissens“ ist dringend zu beheben.

5.2. Eine kontinuierliche Evaluation strafrechtlicher Maßnahmen,

eine institutionalisierte gemeinsame Auseinandersetzung unter Rechtsanwendern, Justizverwaltung und Experten über Arbeitsweise und Arbeitsergebnisse von Staatsanwaltschaften und Gerichten.

5.3. Eine Soziale Gerichtshilfe auch in der allgemeinen Gerichtsbarkeit

und nicht nur für Jugendliche. Mehr soziales Hintergrundwissen, als es polizeiliche Ermittlungen bereitstellen, könnte manche U-Haft und Haftstrafe weniger unausweichlich erscheinen und Alternativen entdecken lassen. Die Organisation von „Verstehen“ und Kommunikation auch mit dem Normverletzer (wie mit den Geschädigten) hebt die Schwelle für Sanktionen und lässt Entscheidungsergebnisse (selbst Strafen) für alle Beteiligten akzeptabler und in ihrem Effekt positiver werden. Nicht nur Urteil und Strafe sollten Präventivwirkung haben. Die Wirkung beginnt im Prozess, bei den dort praktizierten sozialen Verkehrsformen. Die bekannt zweifelhaften Effekte von (Freiheits-)Strafen setzen ein, wenn Ermittlungsverfahren und Verhandlungsführung als unverständlich, unfair oder degradierend erlebt werden. Auch hier könnte soziale Gerichtshilfe Abhilfe schaffen.

5.4. Eine Beteiligung der Justiz an interdisziplinären Präventionsprogrammen

Noch weiter gehend, sollte es zunehmend zur Beteiligung auch der Kriminaljustiz/Gerichte an konzertierten öffentlichen Programmen zur Vermeidung oder Verminderung sozialer Problem- und Konfliktlagen kommen. In den USA stehen zunehmend sogenannte „problem solving courts“ im Zentrum kommunaler Aktivitäten gegen Phänomene wie etwa häusliche Gewalt, Kindesmisshandlung, Sucht etc., in denen sowohl soziale wie rechtliche Aspekte mitspielen und interdisziplinär zu bearbeiten sind (in einem „multi-agency-approach“). Spezielle Gerichtsbarkeiten gibt es auch in Österreich gerade in den Bereichen Jugend oder Drogen, die für die jüngsten Entwicklungen bei den Haftzahlen eine besondere Rolle spielen. Hier bedarf es der Vernetzung, einer über den eigenen institutionellen Horizont hinausreichenden, mit der Sicherheitsexekutive, der Jugendwohlfahrt, den Gesundheits- und Integrationseinrichtungen abgestimmten Vorgangsweise, „runder Tische“, gesellschaftlicher Diskurse, an denen eine aktive bis initiative justizielle Teilnahme erforderlich ist. Hier bedarf es regionaler Modellversuche und Vernetzung, einer über den eigenen institutionellen Horizont hinausreichenden, mit der Sicherheitsexekutive, der Jugendwohlfahrt, den Gesundheits- und Integrationseinrichtungen abgestimmten Vorgangsweise, "runder Tische", gesellschaftlicher Diskurse, an denen eine aktive bis initiative justizielle Teilnahme erforderlich ist. Die Kriminalpräventionsorientierung ist hier in einer weiteren Problemlösungsorientierung aufgehoben, der Problemlösungsbeitrag insbesondere der Freiheitsstrafe zurechtgerückt.

III. Resümee:

- Die österreichischen Erfahrungen („Ost-Westgefälle“, siehe 5.) wie auch zahlreiche internationale Studien belegen, dass eine Reduktion von Inhaftierungen und Haftdauer keineswegs einen Sicherheitsverlust für die Bevölkerung bedeuten.
- Die Überfüllung in den österreichischen Justizanstalten beeinflusst die Wirkungsweise des Strafvollzuges negativ. Es besteht die massive Gefahr, dass die mühsame langjährige Aufbauarbeit in den Justizanstalten sowie dass Resozialisierungsbemühungen der aktuellen Entwicklung zum Opfer fallen und der Strafvollzug immer mehr zum krisenanfälligen Verwahrvollzug verkommt. Gegensteuernde rasche Maßnahmen sind daher dringend

geboten, um einen weiteren positiven Beitrag des Strafvollzuges zur öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten.

- Es ist angezeigt, im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung den Freiheitsentzug bezogen auf den erfassten Personenkreis und die Zeitdauer so zu begrenzen, wie dies die tatsächlich bestehende Gefährlichkeit erfordert.
- Die von uns vorgeschlagenen Reformen beruhen größtenteils auf früheren Vorschlägen oder europäischen Vorbildern. Sie sind pragmatisch und mit Augenmaß formuliert.

1. Für qualifizierte Delikte eine qualifizierte Zuständigkeit

Die Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit führt zu einer bis zehnfachen Erhöhung des Strafrahmens. Sie ist daher an objektive Kriterien wie die tatsächliche mindestens fünffache Tatwiederholung anzubinden. Angesichts des besonderen Gewichts gewerbsmäßigen Handels wäre es geboten, die durch Gewerbsmäßigkeit qualifizierten Delikte ausschließlich den Schöffengerichten zuzuweisen.

2. Untersuchungshaft: orientiert an Gefährlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Bei der Verhängung der Untersuchungshaft sind nach dem Vorbild der deutschen StPO die gewöhnlichen Haftgründe auf Flucht bzw. Fluchtgefahr sowie Verdunkelungsgefahr zu beschränken. Eine anderweitige Untersuchungshaft ist nur zu gestatten, wenn der Beschuldigte einer besonders gefährlichen Tat verdächtig ist. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft sind die Möglichkeit einer bedingten Strafnachsicht und die Möglichkeit einer bedingten Entlassung in die Verhältnismäßigkeitsprüfung einzubeziehen.

3. Mehr Wirksamkeit der Freiheitsstrafe durch neue Möglichkeiten

Die Ausgestaltung von Freiheitsstrafen soll breiter aufgefächert sein. Es bieten sich bei kurzen Freiheitsstrafen und mit Einschränkungen auch bei der Ausgestaltung des Vollzuges in der letzten Phase vor der Entlassung an:

- Gemeinnützige Arbeiten (auch anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen),
- tageweiser Vollzug,
- Halbgefangenschaft und
- elektronisch überwachter Hausarrest.

Diese Maßnahmen erfordern eine qualifizierte Betreuung der Straftäter und ein effizientes Vollzugsmanagement. Sie machen Haftplätze im geschlossenen Vollzug frei und sind bei entsprechender Ausgestaltung sehr gut geeignet, die soziale Rehabilitation der Strafgefangenen zu fördern. Somit bedeuten Sie mehr Sicherheit für die Gesellschaft.

4. Weniger Rückfälle durch mehr bedingte Entlassungen

Die Entscheidungen über bedingte Entlassungen aus der Freiheitsstrafe sollten vor allem geprägt sein von Erfahrungswissen und Sachverstand bezüglich der Person des Strafgefangenen, seiner Prognose und den Möglichkeiten, diese günstig zu beeinflussen. In erster und zweiter Instanz sollen in Entlassungssachen Senate tätig werden, die aus einem Berufsrichter und zwei fachmännischen Laien (aus den Bereichen Strafvollzug und Sozialarbeit) zusammengesetzt sind.

Mehr bedingte Entlassungen bedeuten weniger Rückfälligkeit und somit mehr Sicherheit. Bedingte Entlassungen sollen erweitert werden durch:

- den Wegfall generalpräventiver Überlegungen für eine bedingte Entlassung, wie beispielsweise in Deutschland und der Schweiz
- die Möglichkeit der bedingten Entlassung auch aus teil-unbedingten Strafen
- die Möglichkeit der bedingten Entlassung bereits nach Verbüßung von einem Monat Freiheitsstrafe
- für Strafgefangene mit besonderem Risiko die Möglichkeit der bedingten Entlassung nach Verbüßung von 5/6 der Freiheitsstrafe, um Bewährungshilfe und Weisungen möglich zu machen.

5. Für noch mehr Qualität in der Strafrechtspflege

Das Qualitätsmanagement in der Strafrechtspflege sollte durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Eine einheitliche Statistik justizieller Erledigungen,
- eine kontinuierliche Evaluation strafrechtlicher Maßnahmen,
- eine Soziale Gerichtshilfe auch in der allgemeinen Gerichtsbarkeit,
- eine Beteiligung der Justiz an interdisziplinären Präventionsprogrammen.

Einsparungspotenziale

- Eine Reduktion der in **Untersuchungshaft** genommenen Tatverdächtigen schon um **5% würde ca. 30 Haftplätze ersparen**.
- Die Verringerung der durchschnittlichen Dauer der **Untersuchungshaft** (Durchschnittsdauer 2002: 42,2, Tage) würde pro Tag 14 Haftplätze, also beispielsweise bei einer **Reduktion um 5 Tage 70 Haftplätze ersparen**.
- Unter der Annahme, dass von den 2002 rund 12.000 unbedingnt ausgesprochenen Geldstrafen ca. 10% uneinbringlich sind und hierbei gemeinnützige Arbeit in 2/3 der Fälle **anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen** eingesetzt werden kann, ergibt sich eine **Reduktion von rund 100 Haftplätzen**.
- Wenn ein Viertel aller zu unter einem Jahr Freiheitsstrafe Verurteilten die Strafe in **alternativen Formen des Freiheitsentzuges** verbüßen würden, könnten allein damit ca. **430 Haftplätze eingespart** werden.
- Wenn die Möglichkeiten zur **Erweiterung der bedingten Entlassung** (sowohl mehr wie auch frühere bedingte Entlassungen) auch nur annähernd ausgeschöpft würden, könnten sich bei vorsichtiger Schätzung die Anzahl der inhaftierten Strafgefangenen um ca. 10% der Haftplätze im Strafvollzug, also **um ca. 550 Plätze verringern**.

Unserer Vorschläge wären nicht zum Nulltarif zu realisieren, sie

- ersparen jedoch die Errichtung (1 Haftplatz: ca. 100.000 Euro) und den Unterhalt („Tagsatz“: ca. 80 Euro) von zusätzlichen Haftplätzen,
- sind im Vergleich zu Anstaltsneubauten wesentlich billiger,
- erleichtern wesentlich die soziale Reintegration der Häftlinge,
- ermöglichen es dem Vollzug, sich auf den harten Kern der Kriminalität zu konzentrieren
- und schaffen somit mehr Sicherheit durch weniger Haft.